



# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 22.03.2013**

**Nr. 11**

---

Inhalt

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Bekanntmachung über den Erörterungstermin für die Festsetzung der  
Überschwemmungsgebiete der Weser, Werra und Fulda

109

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Dransfeld

Haushaltssatzung für das Jahr 2013 der Stadt Dransfeld

110

Gemeinde Gleichen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der  
Gemeinde Gleichen

113

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Roringen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Roringen

114

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

### **Bekanntmachung**

#### **über den Erörterungstermin für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Weser, Werra und Fulda**

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt, durch Verordnung gem. der §§ 76 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Überschwemmungsgebiete für die Weser, Werra und Fulda festzusetzen.

Der Termin für die Erörterung der gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen und zu den Vorhaben ergangenen Stellungnahmen wird auf

**Mittwoch, den 10.04.2013, 10:00 Uhr,  
im Geschwister Scholl Haus,  
Friedrich–Ludwig–Jahn Str. 4, 34346 Hann. Münden**

anberaumt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Ablauf der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

im Auftrage

gez. Schulz

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.03.2013 Nr. 11**

## Haushaltssatzung

### der Stadt Dransfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.277.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.867.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	84.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.979.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.416.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.660.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.474.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.639.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.906.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 619.400 festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.200.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v.H.
2.	<b>Gewerbsteuer</b>	370 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 22.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.000 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 7.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Dransfeld, den 19.12.2012

**STADT DRANSFELD**  
L.S.

gez.  
(Rolf Tobien)  
Bürgermeister

gez.  
(Thomas Galla)  
Stadtdirektor

### GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Dransfeld. Die Genehmigung zu § 3 erstreckt sich auf einen Teilbetrag in Höhe von 206.500 €; der Restbetrag ist genehmigungsfrei.

Göttingen, 14.03.2013  
Hauptamt  
Kommunalaufsicht/Wahlen/Zentrale Dienste  
10.1-15 11 03 04/13

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Guder

Guder

Der Haushaltsplan 2013 der Stadt Dransfeld liegt in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 bei der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, zur Einsichtnahme aus.

**Satzung**  
**über die Festlegung von Schulbezirken**  
**für die Grundschulen der Gemeinde Gleichen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Festlegung von Schulbezirken**

Für die Grundschulen in der Gemeinde Gleichen werden gem. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ab dem Schuljahr 2014/2015 folgende Schulbezirke festgelegt:

- a) Schulbezirk der Grundschule Bremke:  
bestehend aus den Ortschaften Bischhausen, Bremke und Ischenrode
- b) Schulbezirk der Grundschule Diemarden:  
bestehend aus den Ortschaften Diemarden und Reinhausen und den Grundstücken Im Dörmke 24 und Im Dörmke 24A (Gemarkung Klein Lengden)
- c) Schulbezirk der Grundschule Groß Lengden:  
bestehend aus den Ortschaften Groß Lengden und Klein Lengden ohne die Grundstücke Im Dörmke 24 und Im Dörmke 24A (Gemarkung Klein Lengden)
- d) Schulbezirk der Grundschule Kerstlingerode:  
bestehend aus den Ortschaften Beienrode, Benniehausen, Etzenborn, Gelliehausen, Kerstlingerode, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichen, den 14.03.2013

  
Gemeinde Gleichen  
Proch  
Bürgermeister

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

## Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Roringen in 37077 Göttingen, Ortsteil Roringen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Roringen** in **37077 Göttingen, OT Roringen** hat der Kirchenvorstand am **22. November 2012** folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Roringen** beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. entfällt**

**2. Wahlgrabstätten**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre</b> je Grabstelle  | <b>750,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>25,00 €</b>  |
| c) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre</b><br>für <b>30 Jahre</b> je Grabstelle | <b>150,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>5,00 €</b>   |

**3. entfällt**

**4. Urnenwahlgrabstätten**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre</b> je Grabstelle   | <b>380,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>19,00 €</b>  |
| c) <b>Urnenrasenwahlgrabstätte mit Kennzeichnung</b><br>mit einer Grabstelle (Beisetzung von bis zu 2 Urnen)<br>für <b>20 Jahre</b> je Urnenbestattung | <b>500,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>25,00 €</b>  |

**5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung für den Friedhof Roringen:**

- a) eine Gebühr gemäß § 6 I Nr. 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß § 6 II Nr. 2.

**6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Wahlgrabstätten und 1/20 bei Urnenwahlgrabstätten der unter § 6 I Nr. 2 und 4 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.**

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:**

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für eine <b>Erdbestattung</b>   | <b>830,00 €</b> |
| 2. für eine <b>Urnenbestattung</b> | <b>220,00 €</b> |

**III. Veraltungsgebühren:**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | <b>70,00 €</b> |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | <b>70,00 €</b> |

**IV. entfällt**

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Roringen und der St. Martin Kirche Roringen**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Roringen</b><br>je Trauerfeier  | <b>100,00 €</b> |
| Gebühr für die Benutzung der <b>St. Martin Kirche Roringen</b><br>je Trauerfeier | <b>180,00 €</b> |

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **09.15.2009** außer Kraft.

Roringen, den 27. Februar 2013

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Roringen  
Der Kirchenvorstand**

gez. U. Potthoff

---

Vorsitzender

Siegel

gez. W. Scharfenstein

---

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 4. März 2013

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen  
Der Kirchenkreisvorstand  
Die Beauftragte**

gez. Klett

---

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Roringen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.5 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 22.03.2013 Nr. 11**